

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 30.06.2021
RS 59

Betrifft: 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 1. Juli 2021 tritt die bereits in den Medien angekündigte 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in Kraft. Die gemeinderelevanten Änderungen für die jeweiligen Bereiche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mund-Nasen-Schutz/3G-Nachweis

Mit wenigen Ausnahmen (Vereinbarung mit Arbeitgeber; bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer des 3G-Nachweises etwa von Mitarbeitern in Alten- und Pflegeheimen) ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht mehr verpflichtend – es reicht in allen Belangen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung“).

Generell verpflichtend ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (Gemeindeamt, öffentliche Verkehrsmittel, Bahnhofshallen).

Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes fällt überall dort weg, wo der 3G-Nachweis gilt (Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen, nicht-öffentliche Sportstätten, bestimmte Kultureinrichtungen, körpernahe Dienstleistungen). Ausgenommen davon sind Alten- und Pflegeheime und Kranken- und Kuranstalten: Hier gilt für Besucher aber auch etwa für externe Dienstleister der 3G-Nachweis und eine Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Im Umkehrschluss gilt überall dort (in geschlossenen Räumen) Mund-Nasen-Schutzpflicht, wo kein 3G-Nachweis gilt (etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Kundenbereichen des Handels

und nicht-körpernaher Dienstleistungen, in bestimmten Kultureinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Archiven, Büchereien). Für sonstige Kultureinrichtungen hingegen (Theater, Kinos, Kabarett) gilt der 3G-Nachweis, dafür aber keine Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Keine Sperrstundenregelung

Gleich ob Gastgewerbe, Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kundenbereiche des Handels oder von Dienstleistungen oder Veranstaltungen (Zusammenkünfte): es gibt keine Beschränkungen mehr hinsichtlich der „Öffnungszeiten“.

-

Keine Abstandsregelungen

Gänzlich weggefallen sind die Abstandsregelungen – es gilt daher nirgendwo mehr ein Ein-Meter-Abstand.

Verkehrsmittel

Die Regelung wurde aufgehoben, dass in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden dürfen (es gilt einzig Mund-Nasen-Schutzpflicht).

Bei der Benützung von Seil- und Zahnradbahnen ist die Kapazitätsgrenze von 75% weggefallen - es gilt aber in geschlossenen Räumen (Kabinen) Mund-Nasen-Schutzpflicht, zudem ist – wie bislang schon – vom Betreiber ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.

Bei Reisebussen und Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr hingegen gilt der 3G-Nachweis.

Kundenbereiche

Im Handel und im Dienstleistungsbereich ist neben dem Ein-Meter-Abstand auch die m²-Regelung weggefallen. Es gilt aber weiterhin Mund-Nasen-Schutzpflicht. Ausgenommen von der Mund-Nasen-Schutzpflicht sind Betriebsstätten körpernaher Dienstleistungen (Friseure, Masseure). Hier gilt jedoch der 3G-Nachweis.

Gastgewerbe

Es gibt keine Sperrstundenregelung mehr.

Es gilt grundsätzlich der 3G-Nachweis (und daher keine Mund-Nasen-Schutzpflicht). Der 3G-Nachweis gilt aber nicht für Schulkantinen, Betriebskantinen, oder etwa im Gastrobereich eines Zuges.

Es gilt weiterhin die Registrierungspflicht. Demnach ist von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familienname und die Telefonnummer und, wenn vorhanden, die E-Mail-Adresse zu erheben, sowie das Datum und die Uhrzeit des Betretens zu erfassen. Zudem gilt eine Aufbewahrungspflicht der Daten von 28 Tagen.

Es gibt keine Besuchergruppen-Begrenzung mehr. Aber es sind dennoch die Regelungen für Zusammenkünfte zu beachten. Relevant werden diese Bestimmungen erst bei Veranstaltungen bzw. Zusammenkünften (etwa eine Hochzeitsfeier) von mehr als 100 Teilnehmern (Anzeigepflicht etc.) oder von mehr als 500 Teilnehmern (Bewilligungspflicht etc.).

Tanzlokale, Diskotheken (Nachtgastronomie) dürfen wieder öffnen, es gilt aber eine Kapazitätsbeschränkung von 75%. Diese Kapazitätsbeschränkung wird (mit Inkrafttreten der 1. Novelle der Zweiten COVID-19-Öffnungsverordnung) mit Donnerstag, 22. Juli 2021 wegfallen.

Beherbergungsbetriebe

Es gilt der 3G-Nachweis und die Registrierungspflicht. Der Betreiber hat – wie bislang schon – einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Für Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben (Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Gastronomie) gelten die spezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Einrichtungen.

Sportstätten

Weiterhin hat der Betreiber von nicht-öffentlichen Sportstätten

- den 3G-Nachweis zu kontrollieren,

- einen COVID-Beauftragten zu bestellen,
- ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und
- die Registrierung vorzunehmen.

Es gibt weiterhin die Ausnahme von der 3G-Nachweiskontrolle des Betreibers bei Sportstätten (aber auch Freizeiteinrichtungen) ohne Personal – der Kunde muss schlicht seinen Nachweis immer bei sich führen.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

In Freizeiteinrichtungen (Freizeitpark, Bäder, Tanzschulen, Zoos etc.) gilt der 3G-Nachweis und überall dort die Registrierungspflicht, wo der Aufenthalt nicht überwiegend im Freien stattfindet (in Zoos und Freibädern gilt daher weiterhin keine Registrierungspflicht).

Wie bisher schon ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und ein COVID-Beauftragter zu bestellen.

Klargestellt wurde, dass in Kultureinrichtungen keine Registrierungspflicht besteht. In bestimmten Kultureinrichtungen (Museen, Kunsthallen, Bibliotheken, Büchereien, Archiven) gilt kein 3G-Nachweis, dafür aber in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Schutzpflicht. In sonstigen Kultureinrichtungen (Theater, Kino etc.) gilt hingegen dasselbe wie für Freizeiteinrichtungen (3G-Nachweis, Präventionskonzept, COVID-Beauftragter).

Ort der beruflichen Tätigkeit

Die in der Verordnung bislang enthaltene Empfehlung zu Homeoffice ist ebenso weggefallen wie die generelle Regelung, wonach ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist (wenn nicht durch sonstige Maßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann).

Weiterhin gilt aber bei Personen mit unmittelbarem Kundenkontakt wie auch Personen im Parteienverkehr und bei Lehrern eine Mund-Nasen-Schutzpflicht, wenn nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Die Mund-Nasen-Schutzpflicht entfällt jedoch dann, wenn alle Bediensteten (Arbeitnehmer, Personen im Parteienverkehr, Lehrer) und auch alle Schüler, Kunden, oder Parteien einen 3G-Nachweis haben/vorweisen (wobei ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung bei den Bediensteten nicht gilt).

Weiterhin hat der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Hervorzuheben ist, dass Besucher sowohl einen 3G-Nachweis brauchen als auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen (sollte das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden können). Selbiges gilt auch für externe Dienstleister und andere externe Personen (Bewohnervertreter).

Krankenanstalten und Kuranstalten

In Kranken- und Kuranstalten gelten für Besucher dieselben Regelungen wie jene in Alten- und Pflegeheimen.

Zusammenkünfte/Veranstaltungen

Zusammenkünfte werden – mit Ausnahme der Registrierungspflicht – in erster Linie mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen geregelt. Hierbei gilt der 3G-Nachweis, die Bestellung eines COVID-Beauftragten und Ausarbeitung eines Präventionskonzepts.

Ab einer Anzahl von mehr als 100 Teilnehmern (exklusive Veranstalter) ist die Zusammenkunft anzeigepflichtig (spätestens eine Woche vor der Veranstaltung anzuzeigen).

Ab einer Anzahl von mehr als 500 Teilnehmern (exklusive Veranstalter) ist die Zusammenkunft bewilligungspflichtig. Die Entscheidungsfrist der Behörde beträgt zwei Wochen.

Bei geschlossenen Gesellschaften gelten die Regelungen des Ortes der Zusammenkunft (etwa Gastronomie, Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen etc.) nicht, wenn es nicht zu einer Durchmischung mit anderen Personen kommt. Wenn daher eine Geburtstagsfeier in einer Freizeiteinrichtung stattfindet (in einem eigenen Bereich ohne Möglichkeit der Durchmischung mit anderen Leuten) – dann gelten nicht die Regelungen der Freizeiteinrichtung, sondern nur jene der Veranstaltungen (bei mehr als 100 Personen daher Anzeigepflicht etc./bei weniger als 100 Teilnehmern gibt es gar keine Beschränkungen).

Keinerlei Regelungen gelten im privaten Wohnbereich (mit Ausnahme jener Orte, die nicht dem unmittelbaren Wohnbedürfnis dienen, etwa Garagen, Gärten, Schuppen etc.).

Bei Begräbnissen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (Demonstrationen), Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken, Zusammenkünften von Organen politischer Parteien und Zusammenkünften von Organen juristischer Personen, aber auch etwa bei Autokinos oder Betriebsratssitzungen gelten die Regelungen für Veranstaltungen nicht (keine Anzeigepflicht/Bewilligungspflicht, COVID-Beauftragter, Präventionskonzept, 3G-Nachweis). Jedoch ist ab 100 Personen in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Außerschulische Jugendziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

Hierbei gelten nunmehr die Regelungen wie bei Veranstaltungen/Zusammenkünfte über 100 Teilnehmern bzw. über 500 Teilnehmern sinngemäß.

Wenn Sporteinrichtungen, Freizeiteinrichtungen oder Gastgewerbeeinrichtungen von einer Ferienlagergruppe (=geschlossene Gesellschaft) aufgesucht werden, dann gelten die Regelungen für diese Einrichtungen nicht.

Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte

Es gelten für beide Bereiche die Regelungen für Veranstaltungen über 100 Teilnehmer (Anzeigepflicht ab 100 und Bewilligungspflicht ab 500, Präventionskonzept, COVID-Beauftragter, 3G-Nachweis, Registrierungspflicht).

Bei Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gilt nur das Präventionskonzept und der COVID-Beauftragte. Die Registrierungspflicht und auch der 3G-Nachweis gelten hier nicht, dafür aber haben Kunden in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Kontaktdatenerhebung/Registrierungspflicht

Der Betreiber folgender Einrichtungen hat zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Kontaktdaten von Personen (Vor- und Familienname, Telefonnummer, wenn vorhanden E-Mail-Adresse), die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zu erheben, Datum und Uhrzeit des Betretens zu vermerken und die Daten 28 Tage aufzubewahren:

- Betriebsstätten (Gastgewerbe, Beherbergungsbetrieb)
- nicht öffentliche Sportstätten,
- nicht öffentliche Freizeiteinrichtungen
- der für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt Verantwortliche.

Keine Registrierungspflicht – wie schon im Punkt „Zusammenkünfte/Veranstaltungen“ ausgeführt – besteht bei

- Demonstrationen,
- bei Zusammenkünften von Organen politischer Parteien,
- im privaten Wohnbereich,
- bei Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen und Getränke verkauft werden, und
- bei Zusammenkünften, die überwiegend im Freien stattfinden – wobei aber in einem Gastgarten oder bei Zusammenkünften im Freien mit mehr als 100 Teilnehmern sehr wohl eine Registrierungspflicht besteht.

Ausnahmen

Hervorzuheben ist, dass die Verordnung weiterhin nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung gilt.

Kinder müssen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der 3G-Nachweis gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Ad 1. Novelle zur „Zweiten COVID-19-Öffnungsverordnung“

Die erste Novelle dieser Verordnung wurde auch sogleich kundgemacht, diese tritt am Donnerstag, 22. Juli 2021 in Kraft.

Weitere Erleichterungen gibt es im „Kundenbereich“: Die Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt dann nur noch in geschlossenen Räumen in öffentlichen Apotheken, im Lebensmitteleinzelhandel, in Banken und in Post-Geschäftsstellen.

Im Gastgewerbe (Nachgastronomie, Diskotheken) entfällt die Kapazitätsbeschränkung von 75%.

In Kultureinrichtungen (Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive) entfällt die Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Schlussendlich soll mit 22. Juli 2021 die Registrierungspflicht gänzlich entfallen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Ing. Johannes Pressl

Pressl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer